

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/5363**

### **Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/5363 – zuzustimmen.

24. 09. 2014

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

#### Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes –, Drucksache 15/5363, in seiner 24. Sitzung am 24. September 2014.

Dem Innenausschuss liegen hierzu folgende Materialien vor:

- das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände und des Verbands Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V. – Drucksache 15/5671
- der Entschließungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP/DVP (*vgl. Anlage 1*)
- der Änderungsantrag Nr. 2 der Fraktion der CDU (*vgl. Anlage 2*).

Ausgegeben: 06. 10. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, über die Motive, den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen, sei im Rahmen der Ersten Beratung ausführlich Stellung genommen worden. Daran habe sich seither nichts geändert. Er weise nochmals darauf hin, dass zahlreiche kommunale Akteure, u. a. der Verband Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V., den berechtigten Wunsch formuliert hätten, eine Besoldungsanpassung zugunsten derer, die auf der kommunalen Ebene bei der letzten Besoldungsanpassung nicht berücksichtigt worden seien bzw. die gestiegenen Anforderungen gerecht werden müssten, was insbesondere auf die Landräte zutreffe, vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trage diesen Anforderungen Rechnung und finde deshalb, wie die zum Gesetzentwurf durchgeführte Anhörung gezeigt habe, auch Zustimmung und Unterstützung der kommunalen Ebene.

Im Übrigen sei die beabsichtigte Besoldungsanpassung auch deshalb sinnvoll und gerechtfertigt, weil es immer schwieriger werde, für eine Bürgermeisterstelle gute und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu finden bzw. die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber zu motivieren, für eine Wiederwahl zur Verfügung zu stehen. Die Besoldungserhöhung solle jedoch auf die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte beschränkt werden und nicht auf die Ebene der Beigeordneten ausgedehnt werden, um der besonderen Verantwortung derjenigen, die in diesen echten Führungsämtern tätig seien, gerecht zu werden. Seine Fraktion halte den vorliegenden Gesetzentwurf für sachgerecht und bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, auch aus seiner Sicht sei der Sachstand seit der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Plenum unverändert. Neu sei lediglich, dass der Verband Baden-Württembergischer Bürgermeister e. V. im Rahmen der Anhörung dafür plädiert habe, dass Personen, die 16 Jahre lang als Bürgermeister tätig gewesen seien, unabhängig davon, wo sie jeweils Bürgermeister gewesen seien, die gesamte Amtszeit angerechnet bekommen. Angesichts dessen, dass ein Wechsel auf eine andere Bürgermeisterstelle in der Regel auf eine höherwertige Stelle erfolge und sich allein daraus eine Besoldungserhöhung ergebe, wäre es aus Sicht seiner Fraktion systemwidrig, frühere Amtszeiten auf einer anderen Position anzurechnen. Vielmehr solle honoriert werden, wenn auf derselben Stelle eine dritte Amtszeit angeschlossen werde, was der jeweiligen Gemeinde wirtschaftliche Vorteile bringe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, wie bereits im Rahmen der Ersten Beratung zum Ausdruck gebracht worden sei, finde der vorliegende Gesetzentwurf grundsätzlich die Zustimmung seiner Fraktion. In seiner Fraktion habe es die Vermutung gegeben, dass Beigeordnete, bei denen es sich ebenfalls um Wahlbeamte handle, nur versehentlich im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden seien. Aus Sicht seiner Fraktion sollte die bisherige Gleichbehandlung der Bürgermeister, Oberbürgermeister und Beigeordneten hinsichtlich der Besoldungsstruktur beibehalten werden, sodass auch für die Letztgenannten ein kleiner finanzieller Anreiz für eine weitere Kandidatur gesetzt werden sollte. Diesem Zweck diene der vorliegende Änderungsantrag Nr. 2.

Unabhängig davon interessiere seine Fraktion, ob öffentlich geäußerte Überlegungen des Ministerpräsidenten, die Altersbeschränkung für Bürgermeister und Oberbürgermeister aufzuheben, Gegenstand entsprechender Gespräche sei und ob noch in der laufenden Legislaturperiode mit einer Initiative zu einer entsprechenden Änderung der Gemeindeordnung gerechnet werden könne. Ferner wäre es interessant, zu erfahren, was den Ministerpräsidenten und die Landesregierung dazu bewegt habe, entsprechende Überlegungen anzustellen.

Weiter führt er aus, die Position seiner Fraktion hinsichtlich einer Volkswahl der Landräte sei hinreichend bekannt und sei inzwischen auch im Plenum mehrfach zum Ausdruck gebracht worden. Zwischenzeitlich hätten Landräte vorwiegend staatliche Aufgaben und darunter auch Landesaufgaben wahrzunehmen und befassten sich nur zu einem Bruchteil ihrer Arbeitszeit mit kommunalen Aufgaben, sodass eine Volkswahl der Landräte nur schwer vorstellbar wäre. Seine Fraktion hoffe, dass das Gemeinwohl stärker gewichtet werde als Vorhaben im Koalitions-

vertrag und es bei der bisherigen Regelung bleibe, die sich aus Sicht seiner Fraktion sehr gut bewährt habe. Aus diesem Grund finde der vorliegende Entschließungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP/DVP nicht die Zustimmung seiner Fraktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die letzte Besoldungserhöhung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Gemeinden unter 30 000 Einwohnern sei seinerzeit mit dem Argument vorgenommen worden, dass andernfalls ein zu großer Sprung zu den größeren Gemeinden entstünde. Deshalb erscheine es ihm nicht sehr logisch, durch eine Besoldungserhöhung der Landrätinnen und Landräte sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Gemeinden über 30 000 Einwohnern den ursprünglichen Abstand wiederherzustellen.

Anschließend betont er, seine Fraktion habe nichts gegen die Arbeit der Landräte. Doch durch eine entsprechende Besoldung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten solle nicht nur ein erhöhter Anreiz geschaffen werden, sich um eine solche Position zu bemühen, sondern auch der Aufwand für eine Kandidatur für ein solches Wahlamt honoriert werden. Doch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister hätten wesentlich mehr privates Kapital in ihre Wahlkämpfe gesteckt als Landräte, sodass aus Sicht seiner Fraktion eine Besserstellung gegenüber Landrätinnen und Landräten gerechtfertigt wäre, zumal nach wie vor qualifizierte Landrätinnen und Landräte gefunden werden könnten. Gleichwohl wolle er in der laufenden Sitzung nicht gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, um den Eindruck zu vermeiden, seine Fraktion hätte etwas gegen Landräte. Doch zustimmen könne er dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls nicht, weil er aus Sicht seiner Fraktion nicht schlüssig sei. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag Nr. 2 beabsichtigte Einbeziehung der Beigeordneten in die Besoldungserhöhung sei ebenso wenig schlüssig.

Seine Fraktion setze sich seit Jahrzehnten für eine Direktwahl der Landräte ein. Weil dieses Petikum auch ihren Niederschlag im Koalitionsvertrag der derzeitigen Regierungskoalition gefunden habe, gäbe es durchaus Chancen für eine Umsetzung, und deshalb werde dieses Petikum in Form des vorliegenden Entschließungsantrags Nr. 1 nochmals vorgetragen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, es sei hinreichend bekannt, dass sich der Ministerpräsident auf eine zweite Amtszeit freue. Bürgermeister und Oberbürgermeister, die ähnlich fit seien, stünden jedoch einer starren Altersgrenze gegenüber. Deshalb habe der Ministerpräsident angeregt, die Altersgrenze für Wahlbeamte auf der kommunalen Ebene aufzuheben, um hochmotivierten Wahlbeamten die Möglichkeit zu geben, ihr Amt weiterhin auszuüben. Diese Anregung werde intensiv diskutiert, und er gehe davon aus, dass sich noch in der laufenden Legislaturperiode auch der Landtag damit befassen werde.

Anschließend äußert er, die Einführung einer Direktwahl der Landräte sei im Koalitionsvertrag verankert. Es sei jedoch nicht so, dass alle Positionen des Koalitionsvertrags automatisch umgesetzt würden; vielmehr würden alle Einzelvorhaben im Lichte der Aktualität gründlich geprüft. Dies erfolge derzeit hinsichtlich des Vorhabens, die Direktwahl der Landräte einzuführen. In diese Prüfung fließe auch ein, was sich durch die auf Initiative des damaligen Ministerpräsidenten Erwin Teufel vollzogene Verwaltungsstrukturreform verändert habe.

Noch in der laufenden Legislaturperiode werde eine Entscheidung der Koalitionsfraktionen auch hinsichtlich der Einführung der Direktwahl der Landräte herbeigeführt. Auch wenn er persönlich damit rechne, dass dem Landtag noch in der laufenden Legislaturperiode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde, müsse diese Entscheidung abgewartet werden. Er bitte um Verständnis dafür, dass die Fraktion der FDP/DVP mit dem vorliegenden Entschließungsantrag diesen Entscheidungsprozess nicht beschleunigen könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, die Beigeordneten seien vom vorliegenden Gesetzentwurf aus gutem Grund nicht umfasst. Denn die Direktwahl von Oberbürgermeistern bringe für die Kandidaten ein erhebliches Risiko mit sich; im Übrigen sei ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand erforderlich. Dies habe zu einer spürbaren Verschlechterung der Bewerberlage geführt. Das Argu-

ment, dass sich Landräte keiner Direktwahl stellen müssten, sei nicht abwegig; alle Landräte hätten jedoch einen erheblichen Aufgabenzuwachs zu verkraften, weshalb die Einbeziehung der Landräte in die beabsichtigte Besoldungserhöhung gerechtfertigt sei.

Beigeordnete müssten sich weder einer Direktwahl stellen, noch hätten sie in letzter Zeit Zusatzaufgaben bekommen. Es sei auch nicht schwierig, geeignetes Personal zu finden. Deshalb sei es richtig, dass Beigeordnete keinen Besoldungszuschlag ab der dritten Amtsperiode erhielten.

Anschließend führt er aus, hinsichtlich des Vorhabens, die Direktwahl der Landräte einzuführen, sei u. a. im Plenum bereits alles gesagt worden. Es sei richtig, zunächst die Strukturen zu klären und erst dann eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich sei es jedoch sinnvoll, auch auf dieser Ebene mehr demokratische Legitimation herbeizuführen.

Aus den genannten Gründen werde seine Fraktion weder dem vorliegenden Entschließungsantrag Nr. 1 noch dem vorliegenden Änderungsantrag Nr. 2 zustimmen.

Der Innenminister führt aus, er sei dankbar dafür, dass es zum vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem immer wieder geäußerten Wünschen der kommunalen Seite entsprochen werde, einen sehr weitgehenden Konsens gebe. Im Rahmen der Anhörung seien auch weiter gehende Bitten und Forderungen formuliert worden, beispielsweise zum Thema Nebentätigkeit. Darüber seien sowohl innerhalb der Regierungsfraktionen als auch innerhalb der Landesregierung Diskussionen geführt worden; letztlich sei jedoch davon Abstand genommen worden, den Anregungen zu folgen, weil anderenfalls auch Vertreter der Landesregierung oder Beamte des Landes hätten einbezogen werden müssen, was nicht gewollt gewesen wäre. Auch der Forderung, Beigeordnete in die Besoldungserhöhung einzubeziehen, sei nicht gefolgt worden. Schließlich habe der Landkreistag dafür geworben, die Stellenobergrenzenverordnung zu verändern. Unter Berücksichtigung dessen, welche Veränderungen im Jahr 2010 vorgenommen worden seien, sehe die Landesregierung derzeit keinen Veränderungsbedarf.

Unter Bezugnahme auf die Argumentation des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, nunmehr werde eine früher vorgenommene Verringerung des Abstands der Besoldungshöhe von Bürgermeistern kleinerer Gemeinden von der Besoldungshöhe von Bürgermeistern größerer Gemeinden wieder zurückgenommen, erklärt er, es sei nicht einfach, das Besoldungsgefüge insgesamt gut auszutarieren. Bei den Landräten erfolge eine Veränderung, um zu vermeiden, dass ein Oberbürgermeister einer Gemeinde zwischen 30 000 und 50 000 Einwohnern höher eingestuft sei als der Landrat des betreffenden Landkreises, wenn dieser Landkreis weniger als 125 000 Einwohner habe.

Nach Auffassung des Innenministeriums sei der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, eine sinnvolle Gesamtbalance im Besoldungsgefüge herzustellen, und deshalb bitte er um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Einzelabstimmung

Artikel 1

Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Artikel 1 Nummer 1 wird bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs liege der Änderungsantrag Nr. 2 vor.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird gegen acht Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs wird bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Entschließungsantrag Nr. 1 wird gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

06. 10. 2014

Karl Klein

**Anlage 1****Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode****Nr. 1****Antrag****der Fraktion der FDP/DVP****Entschließung****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 15/5363****Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

einen Gesetzentwurf für die Einführung der Direktwahl der Landräte zeitlich so dem Landtag von Baden-Württemberg vorzulegen, dass das entsprechende Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen und die Direktwahl eingeführt werden kann.

15. 09. 2014

Dr. Rülke, Dr. Goll  
und Fraktion

**Begründung**

Die Stärkung der direkten Demokratie ist den Fraktionen des 15. Baden-Württembergischen Landtags ein ernsthaftes Anliegen. So konnten beispielsweise bereits Verbesserungen im Bereich von Volksbegehren, -initiative und -abstimmung sowie beim Bürgerbegehren erzielt werden. Was indes noch fehlt, ist die Einführung der Direktwahl der Landräte. Hierzu hat die FDP/DVP-Fraktion in dieser Legislaturperiode bereits einen Vorschlag vorgelegt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD Baden-Württemberg haben die Einführung der Direktwahl in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart.

Da mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes nun unter anderem die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an Landräte mit Blick auf deren Besoldung Berücksichtigung finden, ist es an der Zeit, um den Anforderungen auch durch eine Stärkung des Rückhalts der Landräte in der Bevölkerung gerecht zu werden, die Direktwahl der Landräte einzuführen. Zugleich schreitet auf diese Weise der von den Fraktionen im 15. Landtag von Baden-Württemberg gewünschte Ausbau der direkten Demokratie voran.

**Anlage 2**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 2**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 15/5363**

**Gesetz zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6

*Grundgehaltssatz und Zuschlag  
ab der dritten Amtszeit*

(1) Ist das Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A zugeordnet, richtet sich das Grundgehalt nach der höchsten Stufe.

(2) Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten wird auf das Grundgehalt nach Ablauf von zwei vollen Amtszeiten ab Beginn der dritten Amtszeit ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag gewährt. Der Zuschlag beträgt acht Prozent des festgesetzten Grundgehalts.“

23. 09. 2014

Hauk, Blenke  
und Fraktion

**Begründung**

Der von den Fraktionen GRÜNE und SPD vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt die Gewährung des Zuschlags für die dritte Amtszeit auf Landräte und Bürgermeister und nimmt die Beigeordneten hiervon aus. Die Gesetzesbegründung enthält keinen nachvollziehbaren Ansatz, weshalb die Fraktionen GRÜNE und SPD diesen Zuschlag für Beigeordnete für nicht angebracht erachten.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Begründung für die Einführung des Zuschlags für Landräte und Bürgermeister ebenfalls für Beigeordnete zutrifft. Der neu einzuführende Absatz 2 des § 6 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes ist daher entsprechend anzupassen.